Urs Beeler

Postfach 7
6431 Schwyz

Fb Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 535

6440 Brunnen

EINSCHREIBEN

Ergänzung auf Schreiben Schertenleib (Revision) vom 27.3.13 – Gesuch um persönliche Hilfe bei der EL-Anmeldung – Anforderung einer anfechtbaren Verfügung

Brunnen, den 16. April 2013

Sehr geehrte Frau Fürsorgepräsidentin
Sehr geehrter Herr Honorar-Anwalt
Sehr geehrter Herr Fürsorgesekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit September 2004 (Versteigerung der Alten Brauerei) Sozialhilfeempfänger.
8 1/2 Jahre später braucht es eine "Neuanmeldung". :-)

Ich beziehe mich auf mein fristgerecht eingereichtes Unterstützungsgesuch vom 12.4.13. Nachträglich möchte ich noch *Ergänzungen* vorbringen und dafür Antrag stellen.

Darstellung des Sachverhalts

1. **Gesuch um EL-Anmeldung durch die Sozialberatung Ingenbohl**
   Das Schwyzer Sozialhilfegesetz sieht die *persönliche Hilfe* ausdrücklich vor. Weshalb ist diese vorliegend angezeigt? Ein Abteilungsleiter der Ausgleichskasse Schwyz mit psychopathischen Zügen hat es fertig gebracht, mit Hilfe eines von ihm selbst willkürlich erfundenen Einkommens (wider den tatsächlich ausgewiesenen Zahlen und umfassend dokumentierten Verhältnissen) per Dezember 2010 eine EL-Einstellung zu verfügen (siehe Schreiben vom 12.4.13 inkl. erwähnter Beilage).

Stellen Sie sich als Leser die Frage, wieso die Fb Ingenbohl anscheinend gar kein Interesse hat, dass ich wieder Ergänzungsleistungen erhalte.
Die Antwort darauf erfahren Sie später.

Um das geht es vorliegend:
Fragen Sie sich einmal als Leser, wieso Sie aus Ihren Medien NICHT erfahren dürfen, was im Bereich Sozialversicherung/Sozialhilfe in diesem Staat WIRKLICH abläuft.

Da sich die Ausgleichskasse Schwyz seit mittlerweile mehr als 2 Jahren mit fadenscheinigen Begründungen (dokumentiert im Internet unter www.urs-beeler.ch) weigert, mir korrekt *die vollen Ergänzungsleistungen (EL) auszuzahlen*, musste die Gemeinde Ingenbohl hierfür bis jetzt eine Bevorschussung von rund Fr. 70'000.— leisten. Nun gilt es nicht nur dafür zu sorgen, dass

a) die Gemeinde Ingenbohl dieses Geld von der Ausgleichskasse Schwyz als EL-Nachzahlung zurückerhält (vgl. Dispositivziffer 6 meiner Anträge vom 12.4.13), sondern auch
b) ich mit einer IV-Minimalrente von Fr. 1170.— wieder *volle Ergänzungsleistungen* zur Deckung des Existenzbedarfs erhalte.

1.1. Geltendmachung des EL-Anspruchs

Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines *ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars* geltend zu machen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben. **Im Rahmen der aktuellen Sozialhilferevision verfügen Fürsorgebehörde und Sozialberatung Ingenbohl über sämtliche notwendigen Unterlagen.**

Gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Stand 01.01.2013, **sind auch Behörden zur Anmeldung befugt,** welche eine Unterhaltspflicht (vorliegend wirtschaftliche Hilfe) gegenüber der Person erfüllen.

Eine EL-Anmeldung durch die Sozialberatung Ingenbohl zwingt sich auf, da ich seit über 2 Jahren nicht mit einer fairen Behandlung durch die EL-Abteilung der AKSZ rechnen kann. Dahinter stecken persönliche Gründe: EL-Abteilungsleiter Othmar Mettler [redacted] AKSZ-Geschäftsleiter Andreas Dummermuth [redacted]

Dummermuth missfällt zusätzlich meine offene Art der Kommunikation. Aufgrund dieser Umstände erscheint es ratsam und erfolgsversprechend, Sozialberater Rico Baumann mit meinem EL-Gesuch zu beauftragen.

2. Beizug von Honorar-Anwalt lic. jur. Alois Kessler

Der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl hat bis heute nur grosse Sprüche geklopft, aber nichts Positives geleistet.

Andreas Dummermuth, Chef der AKSZ, ist Bestandteil des Schwyzer CVP-Filzes. Honorar-Anwalt Kessler ist bekanntlich ebenfalls Mitglied dieser Partei. Aus dieser Konstellation ergeben sich potentiell „vorteilhafte Voraussetzungen" zur Lösung der hängigen EL-Probleme.

Und Unsummen für "Nichts" gekostet.

Humor...

Konkret: RA Kessler soll in der Auseinandersetzung mit der Ausgleichskasse Schwyz Remedur schaffen sowie nötigenfalls Massnahmen ergreifen, zumal es juristische Möglichkeiten gibt:

2.1. **Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände**

Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die EL-Stelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen. **Dabei ist unerheblich, ob die Verfügung bereits einmal in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde.**

2.2. **Prozessuale Revision**

Werden neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden, die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt waren oder die nicht erbracht werden konnten und führen sie voraussichtlich zu einer anderen erheblichen rechtlichen Beurteilung, müssen bereits rechtskräftige Verfügungen von Amtes wegen neu geprüft und beurteilt werden.
Sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision erfüllt, ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung *verpflichtet*, die bereits rechtskräftige Verfügung **neu zu beurteilen.**

3. **Nachzahlung an die Fürsorgebehörde**

Wie bereits in meinen Ausführungen vom 12.4.13 erwähnt: Die von einer Fürsorgebehörde erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden. Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgebehörde direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf EL, d.h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

Haben das alle "Bote"- und "Blick"-Leser verstanden?

Zusammenfassend stelle ich folgende

Anträge:

1. Um nach zwei Jahren eine noch weiter andauernde EL-Auszahlungsverweigerung zu verhindern, ersuche ich die Sozialberatung Ingenbohl (Rico Baumann), mich im Rahmen der persönlichen Hilfe (§ 1 Abs. 2 lit. b ShG) bei der Ausgleichskasse Schwyz für den Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) neu anzumelden.

Ein IV-Rentner mit Minimalrente ohne Vermögen besitzt einen grundsätzlichen Anspruch auf die Auszahlung der vollen Ergänzungsleistungen (EL). Wenn von behördlicher Seite (AKSZ) her jedoch eine korrekte Vergütung willkürlich verhindert wird, so sollte es im Rahmen der persönlichen Hilfe, d.h. durch entsprechendem Einsatz der Sozialabteilung einer Gemeinde in der Sache möglich sein, dass der IV-Rentner wieder rechtmässig seine vollen Ergänzungsleistungen erhält.

2. Zur juristischen Unterstützung von Sozialberater Rico Baumann sei bei Bedarf der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl lic. jur. Alois Kessler beizuziehen.

3. Sollte der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl zwischenzeitlich in Pension gegangen sein und bezüglich der Dispositivziffer 2 nicht mehr tätig werden können, sei als Nachfolger KWG-Partner RA Dr. jur. Sergio Giacomini, Schwyz, mit der Angelegenheit zu beauftragen.

4. Das Verfahren sei wie in Sozialhilfefällen praxisüblich kostenfrei.

Im Voraus besten Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Beilagen: - erwähnt